

Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 515
Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern
z.Hd. Frau Marion Binder

Berlin, den 21.4.2021

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur ganztägigen
Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz –
GaFöG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

erstmal besten Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum GaFöG. Den Zeitdruck verstehen wir – er macht allerdings eine ausführliche Stellungnahme schwierig.

Deshalb konzentrieren wir uns auf wenige, für uns allerdings wesentliche Punkte.

Grundsätzlich wird der im Gesetzentwurf verankerte Rechtsanspruch für Schulkinder vom 1. bis zum 4.Schuljahr von uns begrüßt und ist längst überfällig (wie auch ausführlich in der Gesetzesbegründung dargelegt wird).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene schrittweise Einführung über vier Jahre gestreckt ist aus Sicht der Kinder und Eltern sehr unbefriedigend – angesichts der Realitäten (z.B. Fachkräftemangel) aber wahrscheinlich sinnvoll.

Hier kommt als Realität dazu das der Bund zwar Investitionskosten in nicht unbeträchtlicher Höhe zugesagt hat. Die im Gesetzentwurf verankerte Beteiligung des Bundes an den laufenden Betriebskosten der Bundesländer bleibt aber sehr deutlich unter den Erwartungen. Umgerechnet sind im Gesetzentwurf vorgesehen ab 2025 96 Millionen € pro Jahrgang der 1. bis 4. Klassen für 16 Bundesländer zu zahlen. Bildlich gesprochen ein Tropfen auf dem heißen Stein! Da besteht noch großer Bedarf an Nachbesserung!

Die vorgesehenen mindestens 8 Stunden Rechtsanspruch auf Förderung an Werktagen begrüßen wir dagegen. Die vorgesehene Begrenzung der Schließzeiten auf vier Wochen ist familienfreundlich, ausdrücklich begrüßen wir den Betreuungsanspruch für Schüler der 4.Klassen in den Sommerferien vor dem Übergang in die 5.Klasse.

Allerdings fehlen uns darüber hinaus im Gesetzentwurf jegliche Aussagen zu Qualitätsstandards (z.B. Personal, Räume). Die wären aus unserer Sicht zumindest als mittelfristige Orientierung dringend geboten. Im Gesetzentwurf fehlt darüber hinaus der Blick auf die Ansprüche der betreuten Kinder. Hier sollte im Rahmen der Entwicklung von Qualitätsmaßstäben ein deutlicher Schwerpunkt gesetzt werden.

Im SGB VIII gibt es eine recht weitgehende Erlaubnispflicht für Kindertagesstätte und somit auch für Horte. Die gilt aber nach nachfolgender Formulierung nur eingeschränkt für die Angebote der Jugendhilfe für Schulkinder:

„Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht.“

Unsere Erfahrungen mit diesen Angeboten in Schulverantwortung und – aufsicht (z.B. Berlin, Nordrhein-Westfalen) sind leider eine deutliche Standardabsenkung gegenüber Jugendhilfestandards.

Als Vertreter kleiner, selbstorganisierter Einrichtungen liegt uns die Trägervielfalt natürlich am Herzen. Dass der Ausbau der Ganztagsförderung für Grundschul Kinder die Trägervielfalt berücksichtigen soll und will begrüßen wir (auch angesichts einiger schlechter Erfahrungen in den letzten Jahren). Deshalb haben wir folgenden ergänzenden Vorschlag (fett und kursiv) - der sich mit den Formulierungen im Digitalpakt Schule deckt - für eine deutlichere Ausgestaltung der Trägerneutralität bei den Finanzhilfen:

Artikel 3

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG)

§3 Förderbereiche

Die Finanzhilfen des Bundes werden trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote **in öffentlicher Trägerschaft sowie ihnen nach dem Recht der Länder gleichwertiger ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in freier Trägerschaft**. Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur **in öffentlicher und freier Trägerschaft**, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dient, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden. Zusätzliche Plätze im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Gefördert werden auch besondere, mit diesen Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Bender
Koordinator der BAGE e.V.

gez. Tilmann Kern
Geschäftsführer des BFAS e.V.